

Stand: Dezember 2014

Satzung für den Förderverein des Albert-Schweitzer-Gymnasiums mit Spezialschulteil

1. Name, Sitz und Anschrift des Vereins

- § 1. Der Förderverein wird den Namen Förderverein des Albert-Schweitzer-Gymnasiums mit Spezialschulteil tragen.
- § 2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
- § 3. Die Anschrift des Vereins lautet nach Eintragung in das Vereinsregister
Förderverein des Albert-Schweitzer-Gymnasiums mit Spezialschulteil
Vilniuser Straße 17-19
99089 Erfurt
Telefon: 2628300
Fax: 2628309

2. Zweck

- § 4. Der Förderverein will das schulische und gesellschaftliche Leben und die Pflege und Entwicklung von Traditionen fördern.
Der Förderverein stellt sich das Ziel, im Sinne der humanistischen Erziehung für alle Schüler zusätzliche Bildungsinhalte anzubieten und dadurch auch zur Auseinandersetzung mit politischen, philosophischen und ethischen Fragen anzuregen.
- § 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §6. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere
1. ergänzende den Schulträger bei der Beschaffung und der Erweiterung des Bestandes an Inventar und Unterrichtsmitteln unterstützen.
 - dabei werden Spezifika und Anforderungen des Spezialschulteiles in besonderer Weise Berücksichtigung finden
 - und es werden die Anforderungen des bilingualen Unterrichts berücksichtigt
 2. bedürftigen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Landheimaufenthalte, Studienfahrten, Klassenfahrten und Austauschprogramme (u.a. auch die Beteiligung an bilingualen Ausbildungen) ermöglichen.
 3. fachwissenschaftliche Sammlungen des Gymnasiums 7, soweit sie der materiellen Untersetzung von Projektarbeiten dienen, erweitern und ergänzen.
 4. die umfangreiche, qualitativ hochwertige musische und sportliche Ausbildung und Erziehung unserer Schüler fördern. Unterstützung bei der Beschaffung von Geräten, Instrumenten und Ausstattungen gewähren.
 5. eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den staatlichen Stellen, Hochschulen und Universitäten und anderen Institutionen anstreben.
 6. auf dem Gebiet der Begabtenförderung eng mit gleichgelagerten Fördervereinen zusammenarbeiten.

7. Schüler bei der Berufswahl beraten und gegebenenfalls unterstützen.

3. Mittel

§ 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen von Veranstaltungen
- c) Spenden jeglicher Art
- d) Einnahmen aus schulinternen Basaren und anderer Veranstaltungen, die den Forderungen aus § 5 nicht widersprechen

Die Spenden und Zuwendungen können objekt- und zwecksgelunden eingebracht werden.

§ 9. Beiträge

Alle Mitglieder erlegen sich einen Beitragspflicht zur Deckung der Kosten des Vereins auf. Über Rhythmus und Höhe der Beitragszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung des Fördervereins auf Vorschlag des Vorstandes, der eine gesonderte Beitragsordnung erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Derzeit gilt folgende Festlegung bezüglich der Jahresbeiträge:

- natürliche Personen mit eigenem Arbeitseinkommen zahlen mindestens 15 € Jahresbeitrag;
- natürliche Personen ohne eigenes Arbeitseinkommen (z.B. Schüler, Arbeitslose, Hausfrauen) zahlen 2,50 € Jahresbeitrag;
- juristische Personen zahlen 65 € Jahresbeitrag

Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den engeren Vorstand gewährt werden.

§ 10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 11. Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.

§ 12. Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Landeshauptstadt Erfurt mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Gymnasiums 7 zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

4. Mitgliedschaft

§ 13. Erwerb

Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, die Anliegen und Ziele des Fördervereins und seine Satzung anerkennt.

Die Aufnahme als Mitglied in den Förderverein bedarf eines schriftlichen ausgeführten, formlosen Antrages an den Vorstand des Fördervereins. Über die Aufnahme des Fördervereins entscheidet der Vorstand des Fördervereins mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Nichtaufnahme sieht dem Antragsteller das Recht auf Berufung an den Vorstand zu. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit innerhalb einer vierteljährigen Frist.

§ 14. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 3. des Monats schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mehr als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat.
- b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Fördervereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

5. Verfassung

§ 15. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens fünf Beisitzern.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand sollte der Schulleiter, Lehrer eines jeden Schulteiles, Mitglieder der Schulkonferenz, Eltern, Schüler und Persönlichkeiten aus dem Territorium angehören.

Aus dem Vorstand wird ein engerer (geschäftsführender) Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister gebildet. Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Satzungen. Zwei seiner Mitglieder reichen aus, ihn in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er kann im Einzelfalle den Vorsitzenden ermächtigen, in seinem Auftrag allein zu handeln.

Der Gesamtvorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm dazu beauftragten Mitglied des engeren Vorstandes berufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Den Vorsitz dieser Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Schriftführer erstellt über jede Versammlung eine Niederschrift, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden.
Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich Auslagen ersetzt.

§ 16. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Beitragshöhe
- die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechenschaftsbericht)
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen (§ 17)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins (§ 18)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder die Mitglieder dies unter Abgabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer im Fall § 17 (Auflösung des Vereins) und § 18 (Satzungsänderungen).

In diesen Fällen ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Schriftführer des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu erstellen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens 1 der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vergl. § 15.)

§ 18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig werden oder rechtsungültig sein, so ist die Satzung als Ganzes davon nicht betroffen.

Die ungültigen Bestimmungen wird durch eine rechtsgültige, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt, ersetzt.

§ 19. Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 1/3 aller Mitglieder unterzeichnen. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 15 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist und mindestens 2/3 aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

§ 20. Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.